

Antrag zur Änderung der aktuellen Satzung des Wirtschaftsjuvenen Sachsen e.V. gestellt durch den amtierenden Vorstand 2019

Änderung 1. Fehlerkorrektur, Kommafehler

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

(4) [...]

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben an:

- Regelmäßige, überörtlicher Erfahrungs- und Gedankenaustausch;

Änderung 2. Ergänzung - Stimmrecht der Kreisvorstände ohne Erweiterung der Haftung

§ 6 Landesvorstand

(8) Die Vorsitzenden der Kreisverbände in Sachsen sind während ihrer Amtszeit ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands. Dies gilt auch, wenn ein Kreisvorsitzender zum Zeitpunkt des Antritts der Mitgliedschaft im Landesvorstand das 40. Lebensjahr vollendet hat. Sie können sich durch Vollmacht in Textform durch ein anderes Mitglied des betreffenden gewählten Kreisvorstands vertreten lassen. Dieses muss gleichzeitig ordentliches Mitglied des betreffenden Juniorenkreises sein. Stimmberechtigte Landesvorstandsmitglieder, der Landessprecher und der Amtsvorgänger des Landesvorsitzenden können keinen Kreisverband vertreten.

Änderung 3. Ergänzung - Genderneutralität herstellen

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Zielstellung:

- Die Änderung dient der Erweiterung der Ausprägung der Mitgliedschaft der einzelnen Kreise im Landesverband Sachsen.
- Sie befähigt die Mitglieder (Junioren Kreise) im Sinne der überörtlichen Vernetzung und generellen Ausrichtung des Landesverbandes mehr Einfluss zu nehmen.
- Sie soll als Ergänzung nach § 6 (7) der bestehenden Satzung des Wirtschaftsjuvenen Sachsen e.V. eingearbeitet werden.
- Zudem: Fehlerkorrektur und Genderneutralität herstellen.

Erarbeitet in Anlehnung an die Regelung in der Satzung WJD zur Mitgliedschaft der Landesvorsitzenden im Bundesvorstand

§ 6

Der Bundesvorstand

4. Vertreter der Landesverbände im Bundesvorstand

Die Vorsitzenden der Landesverbände sind während ihrer Amtszeit ordentliche stimmberechtigte

Mitglieder des Bundesvorstands. Dies gilt auch, wenn ein Landesvorsitzender zum Zeitpunkt des Antritts der Mitgliedschaft im Bundesvorstand das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Sie können sich durch Vollmacht in Textform durch ein anderes Mitglied des betreffenden Landesvorstands vertreten lassen. Dieses muss gleichzeitig ordentliches Mitglied eines Juniorenkreises des betreffenden Landesverbandes im Sinne von § 8 sein. Stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglieder, der Bundesgeschäftsführer und der IPP können keinen Landesverband vertreten.